

Merkblatt

Unterschreitung Waldabstand

Gesuch um Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Gesetzlicher Waldabstand

Mit § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) wird vorgeschrieben, dass der minimale Waldabstand von Bauten und Anlagen zwölf Meter¹ betragen muss. Ist ein Projekt geplant, durch das der Waldabstand unterschritten werden soll, so wird für dieses eine Ausnahmegewilligung nach § 14 PBG erforderlich.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Waldabstandsunterschreitung

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 14 PBG setzt zusammengefasst voraus,

- dass sich im Falle einer Nichterteilung der Ausnahmegewilligung im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder
- eine unbillige Härte ergeben würde, was somit einem wirklichen Ausnahme- und Sonderfall entsprechen würde, sowie
- dass die Erteilung der Ausnahmegewilligung mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Als übergeordnetes Recht kommt dabei insbesondere Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) zur Anwendung. So sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

- Diese Regelung soll zum einen eine zweckmässige Bewirtschaftung und Erschliessung des Waldes ermöglichen.
- Zum anderen soll der Wald vor störenden oder sogar schädlichen Einflüssen geschützt sowie dem hohen ökologischen Wert des Waldrandes Rechnung getragen werden. Waldränder sind sowohl wegen ihres landschaftlichen, biologischen und ästhetischen Werts als auch angesichts ihrer vermehrten Gefährdung besonders zu schützen.
- Nicht zuletzt soll der Waldabstand auch Menschen und Sachwerte vor Gefahren schützen, die vom Wald her drohen können (Windwurf, Feuchtigkeit usw.).

Entscheidend bei der Beurteilung eines Bauvorhabens im Waldabstand ist auch die Frage, ob das Interesse an diesem als öffentliches Interesse zu wertende Einhalten der Waldabstandsvorschrift zu dem oben beschriebenen Zwecken im jeweiligen Einzelfall überwiegt. Das heisst, es wird eine Interessenabwägung vorgenommen.

Verfahrensablauf

Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands ist von der jeweiligen Einwohnergemeinde zu prüfen. Das Gesuch muss deshalb als Bestandteil der Gesuchsunterlagen für die jeweilige Baute oder Anlage bei der Gemeinde eingereicht werden. Damit die Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, muss jedoch das Amt für Wald und Wild der Ausnahmegewilligung zustimmen (§ 6 Abs. 2 Bst. b PBG). Die Zustimmung wird in Form einer waldrechtlichen Verfügung erteilt oder verweigert und der Gesuchstellerschaft zusammen mit dem Entscheid der Gemeinde mitgeteilt.

¹ Mit Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes – Teil 2 beträgt der Waldabstand für unterirdische Bauten und Anlagen sowie Tiefbauten gemäss § 12 Abs. 1 Bst. a PBG nur noch zehn Meter. Gemäss § 71a Abs. 1 Bst. b werden Baugesuche und Sondernutzungspläne in denjenigen Gemeinden, welche ihre Zonenpläne und Bauvorschriften noch nicht an die sich an der IVHB orientierenden Baubegriffe und Messweisen angepasst haben, jedoch nach bisherigem Recht beurteilt. Demnach gilt gegenwärtig bzw. bis zur Anpassung der gemeindlichen Bauvorschriften noch das alte Recht und somit ein Waldabstand von zwölf Metern.

Gesuchsunterlagen für die Zustimmung des Amts für Wald und Wild

Baugesuche für Vorhaben, die den Waldabstand unterschreiten, müssen folgende Unterlagen enthalten:

1. Gesuchsschreiben zur Begründung der Ausnahmesituation nach § 14 PBG anhand planungsrechtlicher Vorgaben (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement, Erschliessung) in Verbindung mit der Grösse und Form der Bauparzelle, Hangneigung, u.a.m.
2. Pläne und Beilagen gemäss § 27 PBG - besonders zu beachten:
 - a. Situations- und/oder Grundbuchplan zwingend mit eingezeichnetem Waldrand gemäss aktuellem Grundbuchplan sowie der Waldabstandslinie (zwölf Meter ab Waldrand²). Ausserdem müssen der durch die jeweiligen Bauten/Anlagen **eingehaltene** Waldabstand sowie die innerhalb des Waldabstandes **beanspruchte Fläche** ersichtlich sein.
 - b. Pläne zu Fassaden und Schnitten zeigen sowohl den Waldrand als auch die Waldabstandslinie. Pläne zu Schnitten sind insbesondere bei anfallenden Terrainveränderungen notwendig.

Amt für Wald und Wild, 17. Oktober 2019

² Sofern der Waldrand nicht mit Verfügung der Direktion des Innern oder des Amts für Wald und Wild statisch festgestellt wurde, kann die Überprüfung und Festlegung vor Ort durch das Amt für Wald und Wild erforderlich werden.